

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet „Hoffeld“ in Stuttgart-Degerloch (Vorkaufsrechtssatzung)

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck/Städtebauliche Maßnahme

- (1) Die Landeshauptstadt Stuttgart beabsichtigt, den Bereich „Hoffeld“ in Stuttgart-Degerloch als neue Wohnbaufläche zu entwickeln.
- (2) Zur Sicherung dieses Ziels erlässt die Landeshauptstadt Stuttgart eine Vorkaufsrechtssatzung.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ergibt sich aus dem Lageplan des Amts für Stadtplanung und Wohnen vom 22. Juni 2021. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Degerloch, Flst. Nr. 2160, 2161, 2162, 2234, 2235, 2236/1, 2236/2, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2381/1, 2249 tlw. und 2236 tlw..

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung steht der Landeshauptstadt Stuttgart nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Binsenwiesen

Hofgarten

Hoffeld

Pfingträuser Str.

Sprollstr.

Arnhöhe

Quilwiesen

Tennispl.

Sportpl.

Kartengrundlage Stadtmessungsamt

STUTTGART



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
für das Gebiet "Hoffeld" in
Stuttgart – Degerloch
(Vorkaufsrechtsatzung)

Lageplan



Grenze des Geltungsbereichs

Gefertigt: 22. Juni 2021
Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für Stadtplanung und Wohnen